

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/10 LVwG-AV-753/001-2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2020

Norm

BAO §92 Abs1

BAO §93 Abs2

BAO §96

BAO §198 Abs1

Rechtssatz

Das Fehlen einer Unterschrift auf der mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellten Ausfertigung begegnet im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion des § 96 letzter Satz BAO keinen Bedenken.

Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenbescheid; Lastschriftanzeige; Bescheidspruch; Bescheidqualität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.753.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at